

Belehrung und Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Der Auftraggeber belehrt den Auftragnehmer nachfolgend über die Verschwiegenheitspflichten aus § 203 Strafgesetzbuch (StGB) und verpflichtet den Auftragnehmer nachfolgend zur Verschwiegenheit.

§ 1 Schweigepflicht der Berufsträger des Auftraggebers

Den Parteien ist bekannt, dass ärztliche und zahnärztliche Berufsträger (nachfolgend Berufsträger) des Auftraggebers durch gesetzliche und untergesetzliche Vorschriften verpflichtet sind, über sämtliche Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die diesen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden. Den Parteien ist bekannt, dass der Bruch dieser Pflicht zur Verschwiegenheit für Berufsträger des Auftraggebers strafbewehrt ist (§ 203 StGB).

§ 2 Schweigepflicht des Auftragnehmers, Strafbarkeit des Auftragnehmers bei Bruch der Schweigepflicht

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich, über sämtliche Tatsachen, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden und auf die sich die Schweigepflicht der Berufsträger des Auftraggebers bezieht, gegenüber Dritten absolutes Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere bei Informationen über Patienten des Auftraggebers (Patientengeheimnis).
- (2) Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht von Patientengeheimnissen ist nach § 203 StGB strafbar. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er und seine Mitarbeiter sich seit einer Änderung des § 203 StGB durch Gesetz vom 30.10.2017 (in Kraft getreten am 09.11.2017) auch selbst strafbar machen, wenn sie gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit verstoßen (§ 203 Abs. 4 S. 1 StGB n. F.).

§ 3 Weitere Pflichten des Dienstleisters

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich unbeschadet der Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 2 der vorstehenden Verpflichtung, sich von Tatsachen, auf die sich die Schweigepflicht bezieht, nur insoweit Kenntnis zu verschaffen, als dies zur Erfüllung seiner Pflichten aus Verträgen mit dem Auftraggeber erforderlich ist. Es ist dem Auftragnehmer untersagt, Unterlagen, Schriftstücke, Abschriften, Ablichtungen, Daten und/oder sonstige Informationsträger unbefugten Personen innerhalb oder außerhalb der Praxis des Auftraggebers zugänglich zu machen. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch über das Ende des Auftragsverhältnisses hinaus.
- (2) Für den Fall, dass sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner/ihrer Pflichten aus dem Dienstvertrag weiterer Personen bedient, ist er/sie verpflichtet, diese weiteren Personen in Textform über die in § 2 und vorstehendem Abs. 1 aufgeführten Grundsätze zu belehren und entsprechend zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Hünstetten, den 24.05.2018



Auftragnehmer

fibu doc
Praxismanagement